

Fachdienst Recht

**Fachdienst
Feuerwehr, Rettungsdienst und
Katastrophenschutz
Abt. Verwaltung und Katastrophenschutz**

Datum: 21.11.2022
Sachbearbeiter/in: Krull
Zimmer: 2.110
Durchwahl: 942-27 71
Telefax: 942-2743

hier

Aktenzeichen: 30.37-0836/22 A
str/St

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wasbek Ersatz von Auslagen in Form einer Auslagenpauschale für die Wartin/ den Wart der Kinderfeuerwehr

In vorstehend bezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die Anfrage per E-Mail vom 14.11.2022 (Herr Schümann) sowie vom 17.11.2022 (Herr Krause).

Wir teilen mit, dass die Regelung einer Auslagenpauschale für die Wartin/ den Wart der Kinderfeuerwehr in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wasbek auf der Grundlage von § 32 Abs. 6 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BrSchG hiesigen Erachtens zulässig ist. Insoweit bestehen im Hinblick auf die Aufnahme der Auslagenpauschale in die Satzung der Gemeinde Wasbek keine Bedenken.

Es wird empfohlen, die Neuregelung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in einer Nachtragsatzung zu regeln, sondern die Satzung in der geänderten Fassung neu zu erlassen und gleichzeitig das Außerkrafttreten der Entschädigungssatzung vom 13.03.2019 zu bestimmen (§ 11 der Entschädigungssatzung). Wir regen in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Schleswig vom 06.02.2014 – 4 LB 7/13 – Rn 47 zudem an, in das Rubrum der Entschädigungssatzung die Vorschrift des § 32 Abs. 6 BrSchG aufzunehmen.

Da die Gewährung einer Auslagenpauschale für den Wart der Kinderfeuerwehr in der Entschädigungsrichtlinie des Landes (Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren - EntschRichtl-fF -) bislang nicht aufgenommen wurde, wird im Hinblick auf den von - 10.1 - vorgelegten Entwurf einer Neufassung des § 10 Abs. 4 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wasbek angeraten, diesen in der bisherigen Fassung – betreffend den Jugendfeuerwehrwart - zu belassen und um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Die Wartin/ Der Wart der Kinderfeuerwehr erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des in Satz 1 geregelten Betrages.“

Unsere Rechtsauffassung beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BrSchG in der seit dem 20.05.2022 geltenden Fassung haben die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten insbesondere in der Ausbildung der Jugend- und der Kinderabteilung auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. Die Entschädigungen und Ersatzansprüche können pauschaliert gewährt werden (Satz 2). Nach § 32 Abs. 6 BrSchG sind die Entschädigungen in der Satzung nach § 24 Abs. 3 GO zu regeln. Nach Auffassung des OVG Schleswig (Urteil vom 06.02.2014, aaO.) umfasst die Satzungsermächtigung in § 32 Abs. 6 BrSchG für die Gemeinden als Satzungsgeber über den Wortlaut der Norm hinaus („Entschädigungen“) sämtliche Kompensationsleistungen nach § 32 BrSchG und somit auch die Regelung einer Auslagenpauschale. Die Gemeinde Wasbek ist somit auf der Grundlage dieser Vorschrift ermächtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung oder einen pau-

schaliert zu gewährenden Auslagenersatz für die Tätigkeiten in der Ausbildung der Kinderabteilung und somit für den Wart der Kinderfeuerwehr zu regeln.

Zwar erlässt das Innenministerium gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG Verwaltungsvorschriften für die Bemessung der Entschädigung und der Ersatzansprüche nach § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG sowie für die Höchstbeträge für den pauschalierten Ersatz der Entschädigungen und Ersatzansprüche nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BrSchG. Diese Vorschrift ermächtigt jedoch allein zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für die Bemessung der Beträge. Mit der Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber eine Vereinheitlichung der Praxis der Gemeinden bei der Bemessung der Ersatzleistungen (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 06.02.2014, Rn 52). Die zum Erlass von Durchführungsbestimmungen ermächtigende Regelung des § 42 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG bezieht sich ausdrücklich auf die Bemessung der Entschädigungen und Ersatzansprüche sowie Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz. Dem Wortlaut nach schränkt die Vorschrift jedoch das im Ermessen der Gemeinden stehende Recht, durch Satzung festzulegen, ob und für welche der in § 32 Abs. 1 BrSchG genannten Funktionen eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Auslagenpauschalen gewährt werden sollen, nicht ein. Diese Entscheidung muss sich lediglich im Rahmen der in § 32 Abs. 1 BrSchG genannten Aufgaben und Tätigkeiten halten. Die Entscheidung, ob für den Wart der Kinderfeuerwehr Auslagenersatz in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden soll, liegt also bei der Gemeinde Wasbek. Da die Ausbildung in der Kinderabteilung in § 32 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG ausdrücklich genannt ist, hält sich die Regelung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung. Einer Festlegung in der Entschädigungsrichtlinie des Landes bedurfte es dazu nicht.

Die Entschädigungsrichtlinie kann auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG das Ermessen der Gemeinden bei der Zahlung einer Auslagenpauschale lediglich dahingehend lenken, als es um die Bemessung der Ersatzansprüche und damit um die Höhe des festzulegenden Auslagenersatzes geht. Die Entschädigungsrichtlinie enthält diesbezüglich für die Ausbildung der Kinderabteilung und damit für die Warte der Kinderfeuerwehr keine Bestimmung. Da das Land die seit dem 19.05.2022 geltende Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BrSchG betreffend die Möglichkeit der Gewährung von pauschalitem Auslagenersatz für die Ausbildung in der Kinderabteilung bislang nicht umgesetzt hat und insofern keine ermessensbindende Regelung durch die Richtlinie besteht, ist die Gemeinde insoweit bei der Ermessensbetätigung im Hinblick auf die Höhe der Auslagenpauschale für den Kinderwart frei. Es ist sachgerecht, die Höhe des pauschalierten Auslagenersatzes, wie beabsichtigt, an die Höhe der in der Entschädigungsrichtlinie für die Jugendfeuerwehrwarte bestimmten Beträge anzulehnen. Sollte in der Entschädigungsrichtlinie des Landes zukünftig zur Höhe der Auslagenpauschale betreffend die Arbeit in der Kinderabteilung eine Regelung getroffen werden, kann dies ggf. eine Anpassung der Satzung notwendig machen.

Im Auftrag

(Struhs)